

Zweck hat, seinen Mitgliedern für den Fall der Emeritirung und beziehentlich nach deren Ableben ihren Wittwen und eheleiblichen Kindern Pensionen zu vermitteln. Es ist nicht zu verkennen, daß durch einfache Ausdehnung des Gesetzesentwurfs auf die ständigen Lehrer an römisch-katholischen Volksschulen, demnach durch Herbeiziehung derselben zu der nach dem Gesetzesentwurfe zu gründenden Lehrerpensionscasse, der Fortbestand des bezeichneten katholischen Pensionsfonds leicht in Frage gestellt und gefährdet, in Verbindung damit aber auch wichtige Privatrechte beeinträchtigt werden könnten. Zu Beseitigung jener Schwierigkeit und dieser Befürchtung nun, sowie zu Befriedigung der hauptsächlichsten Wünsche der betheiligten katholischen Lehrer, insbesondere aber zu Herbeiführung der im Interesse derselben liegenden gesetzlichen Garantie, erscheint der Vermittlungsantrag als geeignet, welcher schließlich von beiden Kammern angenommen worden ist und in dem später zu erwähnenden Zusatzparagraphen seinen Ausdruck findet.

Theils also mit Rücksicht auf das Verhältniß der katholischen Volksschullehrer zu dem Gesetze, theils in sonstiger Beziehung sind von den Kammern bei Berathung des Entwurfs folgende Abänderungen und Zusätze beschloffen worden:

1.

Die Ueberschrift und Eingangsworte mögen so gefaßt werden:

„Gesetzesentwurf,

die Emeritirung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc., haben über die Emeritirung der Lehrer an den Volksschulen beschloffen und verordnen hierdurch unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:“

2.

Vor § 1 mögen die Worte:

„Erster Abschnitt.

Die Emeritirung der Lehrer an den evangelischen Schulen betreffend.“

eingeschaltet werden.

3.

In § 3 mögen die Worte: „wenn sie zu keinerlei Ausstellungen gegen ihr Verhalten Veranlassung gegeben,“ in die Worte:

„wenn sie zu erheblichen Ausstellungen gegen ihr Verhalten nicht Anlaß gegeben,“

umgeändert werden.